



Folge 121

November 2022

Herausgegeben von der Stadt Eberbach


Eberbach 2022

Schriftleitung: Dr. Marius Golgath

ISSN 0734-4908

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung
der GELITA AG

Satz und Druck:

VDS  VERLAGSDRUCKEREI SCHMIDT
91413 Neustadt an der Aisch

Inhalt

Peter Reichert:

Neujahrspräsentation 2022 des Bürgermeisters
Rückschau und Ausblick Seite 7

Marius Golgath:

„Gesellschaftsdame, Erzieherin, Weltenbummlerin“
Margret Weiss geb. Fedder (1878–1971)
eine Eberbacher Dichterin Seite 34

Rainer Hofmeyer:

Eberbacher Sprachschatz – Schimpfwörter und
ähnliche Begriffe in kurpfälzischer Mundart Seite 52

Christa Haas:

Die Haus- und Sozialgeschichte des Oberdorfes
von Friedrichsdorf Seite 79

Eugen Max Emmig:

„Junge angekommen, Schiff bombenbeschädigt“
Erzählungen und Anekdoten eines Eberbacher Schiffers Seite 98

Paul Münch:

„Von Blitz und Donnerkeil getroffen“
Das Unglück der Thanheimer Wandermusikanten zwischen
Neckargerach und Zwingenberg im Jahre 1821 Seite 143

Gerhard Pfreundsuh:

Das badische Bezirksamt Eberbach (1806 bis 1924)
im Rahmen der staatlichen Organisation Seite 169

Peter Zimmer:

Die zweite Welle der Spanischen Grippe im Herbst 1918
in Eberbach Seite 187

Hubert Richter:

Die Neckar-Enz-Stellung –
Militärruinen auf Eberbacher Gemarkung Seite 210

Rainer Hofmeyer:

Neue Straßenschilder nach dem Zusammenbruch –
Mit der Abschaffung der Straßennamen des Dritten Reiches
startete Eberbach nach Kriegsende in die Demokratie Seite 219

Karlheinz Mai:

Zu den Siegeln König Heinrichs (VII.) von Hohenstaufen (Teil 2) Seite 231

Das Stadt- und Verbundarchiv Eberbach im Jahr 2021
(Archivbericht des Stadtarchivars) Seite 242

Das Museum im Jahr 2021 Seite 255

Mitteilungen Seite 260

Ehrungen Seite 265

Heimatliches Schrifttum Seite 267

Totenliste 2021 Seite 276

Zeitgeschehen 2021 Seite 282

Statistik 2021 Seite 293

Gerhard Pfreundschuh:

Das badische Bezirksamt Eberbach (1806 bis 1924) im Rahmen der staatlichen Organisation

Dr. Gerhard Pfreundschuh (geboren 1941 in Heidelberg) war von 1981 bis 1997 Landrat des Neckar-Odenwald-Kreises. Er ist ein ausgewiesener Kenner der Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Süddeutschlands. Seine Dissertation legte er 1977 an der Universität für Verwaltungswissenschaften in Speyer über die Entstehung und Merkmale des frühen Rechtsstaats ab¹. Im Jahre 1979 veröffentlichte er den Aufsatz „Die Ständeordnung als Verfassungstyp der deutschen Rechtsgeschichte“, indem ein Vorläufer des Rechtsstaats beschrieben wird². Dabei wendete er die Erkenntnistheorie des Philosophen Karl Popper auf die Geschichtswissenschaft an³. Dies fand auch die Anerkennung Poppers⁴. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt liegt auf der Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Aufgrund seiner engen Beziehungen zu Eberbach und dem Stadtarchiv hat er für das vorliegende Geschichtsblatt das ehemalige Bezirksamt im Rahmen der staatlichen Organisation untersucht. Damit knüpft er an die bereits im Geschichtsblatt veröffentlichten Beiträge über die frühere Amtskellerei und das Bezirksamt an.

Einleitung

Eberbach war von 1806 bis 1924 Sitz eines badischen Bezirksamtes. Damit stellen sich zwei Fragen: Welche Stellung und Aufgaben hatte ein Bezirksamt im Staatsgefüge und wie wurde Eberbach dadurch als Amtsstadt aufgewertet? In den Augen der Bevölkerung und der Politiker war mit dem Amtssitz stets eine erhebliche zentralörtliche Bedeutung verbunden. Das zeigt beispielhaft die Verärgerung der Eberbacher über die Auflösung ihres Bezirksamtes im Jahre 1924⁵.

1 Gerhard Pfreundschuh, Entstehung und Merkmale des frühen Rechtsstaats (= Inauguraldissertation), Speyer 1977.

2 Gerhard Pfreundschuh, Die Ständeordnung als Verfassungstyp der deutschen Rechtsgeschichte, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 42, Nr. 3 (1979), S. 632–682.

3 Zu Poppers Erkenntnistheorie: Karl Popper, Die beiden Grundprobleme der Erkenntnistheorie. Aufgrund von Manuskripten aus den Jahren 1930–1933, dritte durchgesehene und ergänzte Auflage, Tübingen 2010.

4 Zu Karl Poppers anerkennenden Worten über den Aufsatz: <http://pfreundschuh-heidelberg.de/verfassungsgeschichte> (letzter Aufruf: 02.05.2022).

5 Peter Zimmer, Als Eberbach 1924 sein Bezirksamt verlor, in: Eberbacher Geschichtsblatt (= EG) 120 (2021), S. 124–144.



Abb. 1: Das 1830 errichtete Bezirksamtsgebäude Eberbach (rechts) am Leopoldsplatz auf einer Ansichtskarte der ehemaligen Gaststätte „Zum Kettenboot“ (um 1900)

Vorlage: Stadtarchiv Eberbach, Postkartensammlung

Wir können sagen, das Bezirksamt Eberbach hatte die Aufgaben, die der **staatlichen Hoheitsverwaltung** in einem heutigen Landratsamt entsprechen. Dazu gehört alles, was für Ordnung sorgt: Bauvorschriften und die Verhängung von Bußgeldern wegen rechtswidrigem Bauen oder wegen Missachtung von Vorschriften der Gewerbeordnung u.ä. Diese Verwaltung hat ihren Ursprung im obrigkeitlichen Polizeistaat des Monarchen. Die Ausführungsorgane waren auf der untersten Ebene die „Großherzoglichen Bezirksämter“. Sie hatten, wie bis heute die Landratsämter, auch die Rechtsaufsicht über die Gemeinden⁶. Manche Ausdrucksweisen des Polizeistaats, wie Baupolizei für die Bauaufsicht oder Gewerbeolizei für die Gewerbeaufsicht, haben sich bis heute erhalten. Sogar die Gesetze haben oft die alten Namen, wenn statt von „Gesetz“ von „Ordnung“ gesprochen wird, wie bei Bauordnung, Gewerbeordnung, Straßenverkehrsordnung. Hier geht es nicht um Kriminalität und Strafrecht, sondern um Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder. Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind zu verhindern oder zu ahnden.

Der zweite große Bereich im Landratsamt ist die **kreiskommunale Leistungsverwaltung**. Für sie waren die Bezirksämter nie zuständig. Während den Bürgern bei der Ordnungs- oder Hoheitsverwaltung befohlen wird, wird ihnen

⁶ Hans Maier, Die ältere Staats- und Verwaltungslehre (Polizeistaat), Neuried 1966.

bei der Leistungsverwaltung geholfen. Die Leistungsverwaltung umfasst seit alters die Straßen und Brunnen (später Wasser, Strom, Abfall usw.), die Schulen, die Kranken- und Armenhäuser, soziale Hilfen (früher Fürsorge), dann auch Kreis- oder Bezirkssparkassen⁷ usw.

Dieser Bereich gehört zur **kommunalen Selbstverwaltung**. „Kommunal“ heißt nichts anderes als „gemeinsam“, also von den Bürgern in ihrer Kommune selbst und gemeinsam zu bewältigen⁸. Ihr Ursprung ist die genossenschaftliche Selbstverwaltung. Die Bezirksämter hatten als großherzogliche Polizei- und Hoheitsverwaltung für diese Aufgaben kein Geld und nur die Zuständigkeit der Aufsicht, wie gleich dazustellen ist.

Die umfangreiche örtliche Infrastruktur haben bei uns im 19. Jahrhundert die Städte und Gemeinden in Selbstverwaltung und mit eigenem Geld aufgebaut⁹. Dabei machte der Staat immer mehr und bis ins Einzelne gehende Vorschriften (von der Feuerwehr über die heutigen Kitas und Schulen bis zu sozialen Hilfen). Außerdem wurden der kommunalen Selbstverwaltung „Pflichtaufgaben“ verordnet. Dazu gab der Landesherr bzw. Staat oft Zuschüsse oder richtete einen interkommunalen Finanzausgleich ein. Doch letztlich kommt alles Geld des Staates von den Bürgern.

Auch auf der Kreisebene, über den Gemeinden gibt es für solche gemeinsame Aufgaben viele Beispiele: Kreiskrankenhäuser, Kreisstraßen, Kreisschulen. Nur hier gelten die Selbstverwaltung und die Zuständigkeit der Volksvertretung (Kreisräte, Kreistag) und der Einsatz eigener Finanzen (oft Umlagen auf die Gemeinden). Wir können sagen, Regierungsform ist auch hier die genossenschaftliche Selbstverwaltung.

Deren Vorläufer waren bei uns in der Kurpfalz die genossenschaftlichen Zehnten¹⁰. Diese sorgten für die innere Sicherheit durch das Zehntgericht, für die äußere durch das Landaufgebot mit Hauptleuten, Zentgrafenen und Zehntfähnlein: „*Dieses von den Zehnten und Städten gestellte Landaufgebot der Kurpfalz gilt zu Beginn der Neuzeit als das beste im Reich*“¹¹. Die Zehnten waren Gericht und ehrenamtliche Selbstverwaltung in einem. Richter waren keine gelehrten Juristen, sondern erfahrene, ehrbare und gewählte Schöffen. Sie haben das Recht nach bestem Wissen und Gewissen „geschöpft“ oder „gewiesen“ (Weistümer) gemäß der alten Überlieferung. Nach dem Ende der Kurpfalz hob Baden die schon sehr schwachen Zehnten auf. Doch der Kampf ums richtige Recht wurde auch im 19. Jahrhundert mit der staatlichen Obrigkeit geführt.

7 Vgl. Druckerei Krauth, 100 Jahre Bezirkssparkasse Eberbach 1875–1975, Eberbach 1975; Roland Vetter, 125 Jahre Volksbank Eberbach. Geschichte einer Genossenschaftsbank im Wirtschaftsleben der Stadt, Eberbach 1990; siehe auch: Stadtarchiv Eberbach, Dokumentationssammlung Sparkassen und Banken.

8 *Kommunis* (lat.) = gemeinsam.

9 Theo Herzog, Landshut im XIX. Jahrhundert, Landshut 1969. Theo Herzog ist der Vater des Altbundespräsidenten Roman Herzog.

10 Zu den Zehnten: Karl Kolling, Die Weistümer der Zenten Eberbach und Mosbach, Stuttgart 1985; Carl Brinkmann, Reichartshäuser und Meckesheimer Zent, Heidelberg 1917.

11 Walter Grube, Vogteien, Ämter, Landkreise, erster Band, Stuttgart 1975, S. 59. Das Buch wurde vom Landkreistag Baden-Württemberg herausgegeben.

Bis heute haben die Landkreise eine **Doppelfunktion**. Sie sind (1.) über den Gemeinden die „Untere staatliche Verwaltungsbehörde“ (UVB) und (2.) ein Kommunalverband mit dem Recht der Selbstverwaltung.

*„In der Geschichte der deutschen Landkreise und ihrer mannigfaltigen Vorstufen durchdringen sich zwei Elemente, das herrschaftliche und das genossenschaftliche. Weithin bestimmen diese beiden Grundkräfte in älterer Zeit ja die staatliche und gesellschaftliche Entwicklung überhaupt. [...] Zwischen diesen beiden Extremen finden sich Übergangsformen verschiedenster Art“*¹².

So sind die Schweizer seit alters ohne Landesherren zurechtgekommen. Bei den Eidgenossen bestimmt bis heute von der Landsgemeinde¹³ über den Kanton bis zum Bund das genossenschaftliche Element die Gesetzgebung und Politik¹⁴. Das ist eine Volkssouveränität nach den Grundsätzen: *Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit*¹⁵. In Frankreich haben der königliche Minister Richelieu (1585–1642)¹⁶, Napoleon Bonaparte (1769–1821) u.a. über alle alten Provinzen und Städte hinweg die zentralstaatliche Herrschaft durchgesetzt.

In Baden, Württemberg und Bayern rangen über Jahrhunderte hinweg und auch im 19. Jahrhundert beide Kräfte miteinander. Zur Zeit der Reformation und Bauernkriege „drohte“ gar die „Verschweigerung“ ganz Südwestdeutschlands: *„So wichtig wie die religiösen Vernetzungen war ein älteres politisches Netzwerk [...], in dem die Idee ‚schweizerisch zu werden‘, [...] ein immer wiederkehrendes Thema gewesen war. [...] Schlagworte wie ‚gut schweizerisch sein und Gemeinsinn bewahren‘ [wurden] von allen verstanden“*¹⁷.

Dabei ging Baden im 19. Jahrhundert einen in Deutschland einmaligen **Sonderweg**. Die herrschaftliche Obrigkeitsverwaltung und die kreiskommunale Selbstverwaltung waren bis 1939 in zwei verschiedenen Ämtern untergebracht. Das waren die *Großherzoglichen bzw. Badischen Bezirksämter* und ab 1863 wieder *selbstverwaltete Kreise*. Nach dem Untergang der Kurpfalz und dem Ende der bereits weithin entmachteten Zehnten gab es bei uns eine kreiskommunale Lücke (1803–1863). Nur die Gemeinden bestanden mit eingeschränkter Selbstverwaltung und unter „vormundschaftlicher Aufsicht“ der Bezirksämter fort. Das schauen wir uns nun genauer an.

12 Ebenda, S. 1.

13 Landsgemeinde = verfassungsmäßige Versammlung der stimmbfähigen Einwohner in der Schweiz.

14 Wolfgang Koydl, Die Besserkönnner. Was die Schweiz so besonders macht, Zürich 2014.

15 Dazu: Gerhard Pfreundschuh, Der Bürgerstaat. Gleichheit, Freiheit, Brüderlichkeit, Heidelberg 2021. Der Text ist im Internet abrufbar (<http://pfreundschuh-heidelberg.de/downloads/der-buergerstaat/der-buergerstaat-kapitel-5-3.pdf>). So ließ Friedrich Schiller die Eidgenossen schwören und das Publikum jubelte: *„Wir wollen sein ein einzig Volk von Brüdern, in keiner Not uns trennen und Gefahr. Wir wollen frei sein, wie die Väter waren, eher den Tod, als in der Knechtschaft leben“* (Wilhelm Tell, II. Akt, 2. Szene). Wohl Legende, die aber gut Sinn und Zweck zeigt.

16 Zu Kardinal Richelieu: Carl Jakob Burckhardt, Richelieu, Nachdruck der zwischen 1935 bis 1967 veröffentlichten vierbändigen Biografie, Hannover 2006.

17 Joachim Whaley, Das Heilige Römische Reich deutscher Nation 1493–1648, erster Band, Darmstadt 2014, S. 283f. Eine umfangreiche, zweibändige Darstellung in der Tradition bester englischer Geschichtsschreibung.

Aufbau und Aufgaben des Eberbacher Bezirksamts

1806–1863

Vorläufer des badischen Bezirksamts Eberbach waren die kurpfälzische Kellerei Eberbach (1357–1803) und kurzzeitig das leiningische Rentamt (1803–1806). Der Keller, auch Amtmann genannt, hatte seinen Sitz im Thalheim'schen Haus. Er wurde in der Regel durch den Mosbacher Oberamtmann eingesetzt und war gleichzeitig der Schultheiß der Stadt¹⁸.

Das Eberbacher Bezirksamt wurde 1806 im Rahmen der Mediatisierung (Einverleibung) des Fürstentums Leiningen badisch¹⁹. Gewisse Hoheitsrechte der Leiningen Standesherrn blieben bis 1848²⁰.



Abb. 2: Thalheim'sches Haus im 19. Jahrhundert nach einem Ölgemälde von Jakob Epp (Vater des berühmten Malers Rudolf Epp). Am rechten Bildrand sieht man den Garten des Bezirksamts mit der Pforte

Repro: Stadtarchiv Eberbach

¹⁸ Vgl. Kölling, Die Weistümer der Zenten Eberbach und Mosbach, S. 1–14.

¹⁹ John Gustav Weiss, Hundert Jahre badisch!, in: EG 5 (1906), S. 1–6.

²⁰ Vgl. Bruno König, Eberbach im Fürstentum Leiningen (1803–1806), in: EG 77 (1978), S. 38–70; Martin Furtwängler, Konflikt und Kooperation. Das zwiespältige Verhältnis zwischen der Stadt Eberbach und den Fürsten zu Leiningen (1803–1848), in: EG 103 (2004), S. 15–52.

Die dem Bezirksamt *unterstellten Orte* waren Änderungen unterworfen (z.B. Auflösung des Bezirksamts Neckargemünd 1857 und Zuordnung von Orten zu Eberbach). Im Großen und Ganzen umfasste es die Gemeinden Balsbach, Eberbach, Friedrichsdorf, Haag, Badisch-Igelsbach, Lindach, Michelsbach, Moosbrunn, Mülsen, Neckargerach, Neunkirchen, Oberdielbach, Oberschwarzach, Pleutersbach, Reisenbach, Rockenau, Schollbrunn, Badisch-Schöllnbach, Schönbrunn, Schwanheim, Strümpfelbrunn, Unterschwarzach, Wagenschwend, Waldkatzenbach, Weisbach und Zwingenberg²¹.

Das *Organisationsrescript* vom 26. November 1809 ist die erste umfassende Regelung der neuen badischen Verwaltungsorganisation²². Es hat sechs Beilagen. Die *Beilage A* zählt bei den zehn *Kreisen* (vom I. Seekreis im Süden bis zum X. Main- und Tauber-Kreis) die zugehörigen *Bezirksämter* und Gemeinden auf; wobei im Norden wie beim Odenwälder Kreis oft die Aufzählung der Gemeinden noch fehlt. Diese sogenannten Kreise sind keine Kommunalverbände, sondern staatliche Mittelbehörden (vergleichbar den heutigen Regierungspräsidien). Die *Beilage B* regelt bis ins Einzelne Aufbau, Zuständigkeiten und Reglementierung der Städte und Dörfer. Die *Beilage C* ist für die Bezirksebene mit den Bezirksämtern einschlägig; *Beilage D* für die Kreisoberigkeiten, Kreisdirektorien und Oberforstämter (Mittelbehörden). *Beilage E* betrifft Hofgerichte und Oberhofgerichte; *Beilage F* die Ministerien (Außen-, Innen-, Finanz- und Kriegsministerium).

Das Bezirksamt Eberbach ist dem „IX. Odenwälder Kreis“ mit der „Kreisdirektion Mosbach“ unterstellt²³. Über die staatliche und polizeiliche Bezirksgewalt wird in Mosbach die Rechts- und Fachaufsicht ausgeübt. Oberste Landesbehörde ist insoweit das Innenministerium.

Doch das Bezirksamt ist auch die erste *staatliche* Gerichtsinstanz. Dörfliche und städtische Gerichte gibt es darunter. Rat und Gericht sind da noch eins. In Städten heißen sie „Rat“, in den Dörfern „Gericht“. Der Instanzenzug führt dann vom Bezirksamt zum Hofgericht, weiter zum Oberhofgericht und Justizministerium. Erst 1857 wird dem Bezirksamt seine Gerichtsbarkeit entzogen und einem eigenständigen Amtsgericht übertragen²⁴. Eberbach hatte bis 1974 ein Amtsgericht; Mosbach hat bis heute ein Amts- und ein Landgericht.

Die Bezirksämter standen in Konkurrenz zu städtischen, dörflichen und grundherrlichen Gerichten. Der „gemeine Bürger“ konnte sich mit Beschwerden und Bitten ans Bezirksamt wenden, wenn er sich ungerecht „beschwert“ fühlte. Im Revolutionsjahr 1848 stürmten und plünderten die Bauern von Box-

21 Karl Wilhelm Ludwig, Kurze Heimatkunde des Amtsbezirks Eberbach, Eberbach 1901.

22 Die historischen Regierungsblätter sind im Stadt- und Verbundarchiv Eberbach verwahrt: Großherzoglich Badisches Regierungsblatt vom 02.12.1809, S. 395 ff. Digitaler Zugang auch auf der Website der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe: <https://digital.blb-karlsruhe.de/blbihd/periodical/pageview/743533> (Letzter Zugriff 22.04.2022).

23 Beilage A zum Organisationsreskript, Regierungsblatt vom 02.12.1809, S. 403ff.

24 Großherzoglich Badisches Regierungsblatt vom 22.07.1857, S. 318. Amtsrichter wurden lange noch mit „Herr Bezirksrat“ betitelt. Digitaler Zugang auf der Website der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe: <https://digital.blb-karlsruhe.de/blbihd/periodical/pageview/762713> (Letzter Zugriff 22.04.2022).

berg das Rentamt ihrer Grundherrschaft, warfen die alten Zins- und Abgabebücher aus dem Fenster und riefen: „*Es lebe der Großherzog!*“. Darin wird „*ein durchaus typischer Vorgang gesehen*“²⁵.

Schauen wir uns die **kommunale Ebene** und damit die **Beilage B** an, um die Aufsichtsbefugnis des Bezirksamts zu verstehen. **Ortsvorstand** ist der **Stadtrat** in den Städten, in den Flecken und Dörfern das **Gericht**. Das erste Mitglied des Gerichts ist der **Ortsvorgesetzte**, der in Städten Bürgermeister oder Oberbürgermeister, in Dörfern Vogt heißt.

Das Reskript zeigt, wie viel die Gemeinden zu tun und wie wenig sie zu sagen hatten. Der **Bezirksbeamte** ist allgegenwärtig. Er leitet die Wahl der „Ortsvorgesetzten“. Doch die Wahl ist mehr ein örtlicher Vorschlag. Der Bezirksbeamte trifft die Auswahl unter jenen, die mindestens $\frac{1}{4}$ der Stimmen erhielten. Er setzt dann den Vogt mit Handschlag ein. Er kann mit Genehmigung der Kreisdirektion auch eine andere geeignete Person einsetzen. Den so „gewählten“ Bürgermeister setzt die Kreisdirektion ein.

Die Aufgaben der **Ortsvorgesetzten** sind:

- Vollzug der Orts- und Feldpolizei,
- Verkündung und Vollstreckung der Befehle der höheren Stellen,
- Meldung besonderer Vorfälle und Gegenstände, die in die Zuständigkeit des Bezirksamts fallen,
- Entscheidung kleinerer Streitigkeiten (Dörfer bis 5 Gulden, Städte bis 15 Gulden),
- Ordnungswidrigkeiten (Polizeifrevel und Unordnungen).

Hinzu kommen Hilfen bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie Vormundschaften, die beim Amt (= Bezirksamt) zu betreiben sind.

„*Überhaupt [hat der Ortsvorgesetzte] all dasjenige zu verrichten und zu fördern, wodurch er dem Lande, dem Regenten und der Gemeinde, welcher er vorsteht, nützlich sein kann*“. Kurzum, er ist mehr polizeistaatliches Vollzugsorgan als Vertreter der Bürgerschaft.

Die Personalausstattung war badisch sparsam: ein Ortsvorgesetzter hat nur mit Genehmigung des Bezirksamts einen Stellvertreter. Dazu kommt ein Gemeinderechner, der dem Amtsrevisor des Bezirks unterstellt ist. Auch er wird von der Gemeinde durch Wahl vorgeschlagen und vom Bezirksamt bestätigt. Der Stadtrat oder das Dorfgericht haben ein bis höchstens zwölf ehrenamtliche Gerichtsmänner [Schöffen]; dazu treten der Ortsvorgesetzte und der Rechner. Gerichtsschreiber ist i.d.R. der Ortsschulmeister. Alle müssen bezirksamtlich bestätigt werden. Nur die Gerichtsdienere und niederen Polizeiamter besetzen Rat oder Gericht selbst.

Zu den Gemeindeaufgaben gehört dann die Führung der „**Contrakt- und Unterpfandsbücher**“ (für Verträge und Hypotheken)²⁶. Hinzukommen gemeindliche Käufe und Verkäufe, Instandhaltung der Wege, Brücken und Gebäude,

²⁵ Wolfram Fischer, Staat und Gesellschaft Badens im Vormärz, in: Conze, Werner (Hg.), Staat und Gesellschaft im deutschen Vormärz 1815 bis 1848, Stuttgart 1970, S. 163.

²⁶ Vgl. Stadtarchiv Eberbach, Abt. VIII (Unterpfandsbücher).

Unterstützungen und Maßnahmen gegen Verschwender, die Bürgeraufnahmen, Gewerbebewilligungen und vieles mehr.

Bis in die Einzelheiten wird geregelt, was Rat oder Gericht allein oder mit Vernehmung der Bürger entscheiden können. Doch über alles muss an das Bezirksamt berichtet werden; und es kann, ggf. unter Hinzuziehung des Kreisdirektoriums, „aus obervormundschaftlicher Gewalt“ gegen den Willen der Gemeinde entscheiden.

Damit ist auch ein Teil der Aufgaben des Bezirksamts ab 1809 umrissen. Schauen wir uns nun genauer die **Beilage C**, die **Bezirksebene** an.

Ein Bezirksamt soll „in der Regel wenigstens 7000 Seelen“ umfassen. Dafür hat es einen Beamten, nur die Städte Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg haben zwei. Sie erhalten ein fixes Jahresgehalt von wenigstens 800 fl. [Gulden] nebst freier Wohnung und werden vom Großherzog ernannt²⁷. Der Beamte erhält nur einen „Scribenten“ (Schreiber), der aus der Sportel-Kasse [Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen] bezahlt wird und jederzeit ablösbar ist.

Das Bezirksamt hat folgende Zuständigkeiten:

- *Erstinstanzliche Gerichtsbarkeit* in Zivil- und Strafsachen für alle Bewohner und Korporationen des Bezirks „ohne Unterschied des Standes“²⁸ (Ziff. 10ff.).
- *Regiminalfach*²⁹ (Ziff. 19):
 - Wahrung der großherzoglichen Souveränitätsrechte und Polizeigewalt,
 - Statistiken und Berichte an Kreisdirektion, Duplikate aller Kirchenbücher,
 - Aufsicht über Lokalbehörden, deren Bedienstete, Bestätigung von „Wahlen“,
 - Untertanen- und Bürgerangelegenheiten (z.B. Bürgeraufnahmen; Erlaubnis des Umzugs von einem Bezirksamt in ein anderes; Auswanderung),
 - Mitwirkung in Militärangelegenheiten (Wehreffassung, Truppenverpflegung),
 - Sicherheit und Ordnung (gute Sitten, „Gewerbsfleiß“, Polizeistreifen usw.).
- *Freiwillige Gerichtsbarkeit* („jurisdictio voluntaria“) / (Ziff. 20):
 - Aufsicht und stichprobenartige Prüfung des Rechnungswesens von Zünften, frommen, mildtätigen und anderen Stiftungen sowie von Körperschaften,

27 Von meinem Großvater habe ich noch die Ernennungs-, Versetzungs- und Beförderungsurkunden als Amtsnotar. Sie sind alle von Großherzog persönlich unterschrieben und mit dem Staatssiegel versehen.

28 Trotzdem gab es gewisse Ausnahmen wie Militär, Grund- und Standesherrn, Ministerialbeamte.

29 Regiminalfach bedeutet: „Wahrung der königlichen Souveränitätsrechte, Polizeiangelegenheiten im ganzen Land“. Auf der Website des Landesarchivs Baden-Württemberg, Abt. Staatsarchiv Ludwigsburg ist der Begriff beschrieben: <https://www2.landesarchiv-bw.de/ofs21/olf/einfueh.php?bestand=17393> (Letzter Zugriff 22.04.2022).

- Prüfung, Bestätigung und Beurkundung von Kontrakten und Geschäften³⁰,
 - Vormundschaften, „Pflegeschäften“ und Adoptionen,
 - Führung der Grund- und Pfandbücher.
- *In Hinsicht auf Gewerbe und Zünfte* (Ziff. 21):
- Rechtsaufsicht im Allgemeinen,
 - Wachsamkeit gegen Zunftmissbräuche, Aufsicht über Zunftkassen u.dgl.³¹,
 - Öftere Mühlen-, Maße-, Gewichts- und Waren-Visitation durch die Polizeidiener,
 - Verhängung der hier einschlägigen Polizeistrafen und Sendung der Protokolle an die Kreisdirektorien,
 - Ordnung auf Jahr- und Wochenmärkten, in öffentlichen Häusern, Gasthöfen und anderen Versammlungsorten,
 - Erteilung bloß persönlicher Krämerei-, Feuerrechts-, Handwerks- und Hausier-Bewilligungen (d.h. außerhalb der Zunftgesetze und Bannrechte),
 - Dispenserteilung von Zunftgenossen bzgl. Wanderjahren und der Meisterprüfung vor dem 25. Lebensjahr. Erlaubnis zum Wandern³² im Ausland.
- *In Hinsicht auf die Sicherheitspolizei* (Ziff. 22):
- Passwesen, Streifen gegen Vagabunden und Jauner³³,
 - Aufsicht und Visitationen der Gefängnisse (Dorfgefängnisse), vierteljährliche Berichte an die Kreisdirektorien („Sorge für sichere Verwahrung und gehörigen Unterhaltung der Gefangenen“),
 - Kriminalpolizei (plötzliche Todes- und Unglücksfälle), Protokolle an die Kreisdirektorien,
 - Hochwasser, Feuer, Aufsicht über Feuerwehren, einschließlich der Geräte,
 - Aufsicht über die Orts- und Straßenpolizei.

30 Ein eigenes Notariat mit fast richterlicher Unabhängigkeit führte die Notariatsordnung von 1806 ein (das war frühzeitig und vorbildlich), vgl. Müller'sche Hofbuchdruckerei, Notariats-Ordnung für das Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1806. Digitaler Zugang auf der Website der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe: <https://digital.blb-karlsruhe.de/blbihd/content/titleinfo/111439> (Letzter Zugriff 22.04.2022). Die Historie ist auf der Website des „Badischen Notarvereins“ beschrieben: <https://badischer-notarverein.de/historie/> (Letzter Zugriff 22.04.2022).

31 Zum besseren Verständnis der Zünfte: Rudolf Stadelmann und Wolfram Fischer, Die Bildungswelt des deutschen Handwerkers um 1800, Berlin 1955.

32 Wanderung = hier: Walz zünftiger Gesellen nach dem Abschluss der Lehrzeit, vgl. Helmut Joho, Wanderbücher Eberbacher Handwerksgesellen aus der Zeit von 1828–1855, in: EG 80 (1981), S. 31–59.

33 Altertümliches Wort für „Gauener“.

- *In Hinsicht auf die Gesundheitspolizei* (Ziff. 23):
 - Sorge für Gesundheit, besonders bei ansteckenden Krankheiten für Mensch und Vieh; i.V.m. mit dem Bezirksphysikus [= Amtsarzt]; Meldung an die Kreisdirektorien,
 - Oberaufsicht bzgl. der Totenschauordnung, des Einsatzes von Rettungsmitteln bei Unglücksfällen, der jährlichen Apothekenvisitationen durch den Bezirksphysikus, der Blattern-Impfung, abstellen und bestrafen von Pfuscherei im Sanitätsfach,
 - Reinlichkeit auf öffentlichen Plätzen.
- *In Hinsicht auf die Armenpolizei* (Ziff. 24):
 - Vorgehen gegen Bettel und Müßiggang,
 - Aufsicht über die Verwaltung der Ortsalmosen, der Heiligen [Stiftungen], der Spitäler, Waisen-, Siechen-, Irrenhäuser u. dgl.,
 - Bestellung der Verwalter und Rechner dieser Anstalten auf kommunalen Antrag soweit Stiftungsgesetze nicht dagegenstehen,
 - Aufsicht über Aufnahme und Unterstützung der Berechtigten in Spitälern u.dgl.,
 - Jährliche Berichte über alle Hilfeempfänger, Umstände, Art und Betrag der Hilfen.
- *In Hinsicht auf die Gemeinde-Ökonomie [Gemeindehaushalt]* (Ziff. 25):
 - Dekretur [Bewilligung] aller Gemeindeausgaben und -einnahmen,
 - Anforderung und Prüfung durch den Amtsrevisor und dann Weiterleitung aller Gemeinderechnungen an die Kreisdirektorien,
 - Entschließungen über gemeindliche Schuldenaufnahmen und Ablösungen,
 - Genehmigung „nützlich erscheinender“ Baureparaturen und von Liegenschafts-Verpachtungen ohne öffentliche Versteigerung,
- Abhaltung von Rug- und Vogtgerichten möglichst nur alle drei Jahre³⁴.

Weitere gleichrangige Behörden auf der Bezirksebene

Das **II. Amtsrevisoriat**³⁵ hat einen Geschäftskreis mit vielen Überschneidungen zum Notariat. Amtsrevisoren und Staatsschreiber wurden oft Notare. Außerdem ist der Amtsrevisor so etwas wie ein Rechnungsprüfer für Kommunal-, Zunft-, Pflugschafts-, Lokal-Stiftungen, Almosen- und Heiligen-Rechnungen (z.B. der Heilig-Geist-Spitäler).

³⁴ Ruggerichte: Volksgerichte für Frevel, Unsittlichkeit mit Anprangerung der Übeltäter (vgl. Haberfeldtreiben = Ruggericht im bayerischen Oberland), früher auch Zunftgerichte zur Schlichtung und Entscheidung bei Verstößen gegen die Zunftordnung.

³⁵ In Süddeutschland handelt stets die Behörde, z.B. „das Landratsamt“, in Norddeutschland der Beamte, z.B. „Der Landrat“. Ein Amtsrevisor erhielt den festen Gehalt von 600 Gulden.

Hinzu kommt das **III. Physikat** mit einem Physikus, d.h. Bezirksarzt. Er übt die Aufsicht über Wund-, Heb- und Tierärzte sowie Apotheker und Hebammen aus.

Die **IV. Dekanate** haben je einen Geistlichen als Aufseher über die beiden Kirchen und das Schulwesen (Visitationen). Soweit Angelegenheiten einen staatlichen Bezug haben, ist das Kreisdirektorium die unmittelbar vorgesetzte Behörde.

Die **V. Bezirksverrechnungen** können als Vorläufer der Finanzämter angesehen werden. Sie haben die landesherrlichen Einnahmen aus den unterschiedlichsten Rechtstiteln und Ansprüchen einzuziehen. Ihr Bezirk soll mit dem des Bezirksamts übereinstimmen: *„In den süddeutschen Staaten bildeten sich während des 19. Jh. eigenständige und effizient arbeitende Steuerverwaltungen mit fachlich gut geschultem Personal heraus. Dagegen gab es in Norddeutschland keine selbständigen Steuerbehörden oder nur Ansätze dazu“*³⁶.

Den Abschluss bilden die **VI. Forstämter**.

Die badische Verfassung von 1818

Die Entwicklung und die Arbeit der Bezirksamter beeinflusste ab 1818 die badische Verfassung. In der Bundesakte des Wiener Kongresses vom 8. Juli 1815 hieß es kurz und knapp: *„Art. 13 In allen Bundesstaaten wird eine Landständische Verfassung stattfinden“*. Dabei blieb offen und umstritten, ob altständische Körperschaften (Stände, Städte, Ämter usw.) vertreten werden sollten oder ob Repräsentativverfassungen gemeint waren, die das Volk als Ganzes vertraten.

Die badische und die bayerische Verfassung von 1818 waren landständisch durch die erste Kammer und zugleich Repräsentativ-Verfassungen, da alle Abgeordneten folgenden Eid schwören mussten:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen nach meiner innern Überzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“.

Dieser Eidesformel (§ 69 Badische Verfassung) entspricht wörtlich dem Eid der bayerischen Abgeordneten. Nur das Wort „Großherzog“ ist durch „König“ ersetzt. Ausdrücklich ist die Rücksicht auf Standes- oder Klasseninteressen verboten, nur das Wohl des ganzen Landes ist nach bestem Wissen und Gewissen und innerer Überzeugung zu vertreten³⁷. So heißt es: *„§ 48: Die*

36 Zitierung nach der Website des Bundesministeriums der Finanzen über die historische Finanzverwaltung: https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Ministerium/Geschichte/Geschichte_der_deutschen_Finanzverwaltung/geschichte_der_deutschen_finanzverwaltung.html (Letzter Zugriff 22.04.2022).

37 Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern (Bayern), München 1818, VII. Titel, § 25 – Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg vom 25. September 1819: *„§ 155 Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen. Es kann ihm daher auch keine Instruktion, an welche er bei seinen künftigen Abstimmungen in der Stände-Versammlung gebunden wäre,*

Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instructionen annehmen“ (Bad. Verfassung).

Das ist ein freies Mandat, wie es, entgegen dem heute üblichen Fraktionszwang, auch unser Grundgesetz vorschreibt³⁸. Dagegen hatte der alte „Württembergische Landtag“ gemäß dem Tübinger Vertrag (1514) bis zur Verfassung von 1819 ein gebundenes oder imperatives Mandat. Vertreten wurden die Städte und Ämter, also Gebietskörperschaften. Die Abgeordneten mussten sich daheim bei ihrem Stadt- oder Gemeinderat Instruktionen bzw. „Gewalt holen“, wie sie abzustimmen hatten³⁹.

Ein weiterer Fortschritt der süddeutschen Verfassungen von 1818/1819 war der Übergang zur konstitutionellen Monarchie. Gesetze waren (wieder) gemeinsam vom Monarch und der Ständevertretung zu verabschieden; insbesondere Gesetze, die die Freiheit der Person und des Eigentums betrafen, bedurften der Zustimmung des Landtags (§ 65)⁴⁰. Einbringen konnte sie nur der Monarch⁴¹. Außerdem hatte der Landtag das Recht der Steuerbewilligung und -verwendung (§§ 53 ff., Budgethoheit bis heute das „Königsrecht“ jeder Volksvertretung).

Der badische Landtag von 1818 hatte zwei Kammern. In der ersten Kammer saßen Angehörige des großherzoglichen Hauses, Vertreter der Standes- und Grundherren, der Kirchen, der zwei Universitäten und acht vom Großherzog eigens berufene Persönlichkeiten (§ 27 ff.). Das war eine Anknüpfung an landständische Überlieferungen.

Die zweite Kammer war eine reine Volkskammer ohne Anteil von Privilegierten. Allerdings war das Wahlrecht in mancherlei Hinsicht eingeschränkt. Einmal waren in jeder Gemeinde Wahlmänner zu wählen, die dann die Abgeordneten endgültig wählten (vgl. heutige US-Präsidentenwahl). Wählbar nach § 37 der Verfassung waren christliche Männer ab 30 Jahren mit einem steuerbaren Vermögen ab 10.000 Gulden oder dauerhaft festem Einkommen bzw. einer Rente von jährlich 1.500 Gulden.

Der Schritt zur Demokratie war erheblich, doch er war immer noch unvollständig. Mehr war sicherlich angesichts des Bündnisses der drei konservativen

ertheilt werden“. Eidesformel: § 163: „*Ich schwöre, die Verfassung heilig zu halten, und in der Stände-Versammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes, ohne alle Nebenrücksicht, nach meiner eigenen Ueberzeugung, treu und gewissenhaft zu berathen. So wahr mir Gott helfe!*“.

38 Art. 38 I GG (Grundgesetz); Michael Sachs (Hg.), Grundgesetz Kommentar, München 2018, Art. 38 RdNr. 50f.

39 Entsprechend gilt auch bei unserem Bundesrat (Vertretung der Länder) ein imperatives (= befehlendes) Mandat.

40 Württembergische Verfassung 1819: „§ 88 Ohne Beistimmung der Stände kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erläutert werden“. Die „authentische Auslegung“ beansprucht bei uns das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), obwohl es nicht der Verfassungsgesetzgeber ist.

41 § 172 „Gesetzes-Entwürfe können nur von dem König an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden anzutragen“. Anders ab 1874 – Bad. Verf. 1818: § 67, S. 2 „*Sie [beide Kammern] können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten*“.



Abb. 3: Ehemaliges Bezirksamt Eberbach

Repro: Stadtarchiv Eberbach

Monarchen von Russland, Österreich und Preußen nicht zu erreichen. Nachdem im August 1819 mit den Karlsbader Beschlüssen tatsächlich und offiziell die Restauration einsetzte, wären die drei süddeutschen Verfassungen wohl nicht mehr möglich gewesen.

Doch die Arbeit der zweiten badischen Kammer mit ihrer liberalen Mehrheit konnte Erfolge aufweisen. In ihr saßen mit zunehmendem Gewicht die Frühliberalen (z.B. der Staatswissenschaftler Karl von Rotteck, der Rechtswissenschaftler Carl Theodor Welcker). So brachte die Gemeindeordnung von 1831 mehr Raum für die kommunale Selbstverwaltung: „*Es ist die freiheitlichste der damaligen süddeutschen Gemeindeordnungen, der erste Stoß gegen das zentralistische System einer rein bürokratischen Verwaltung*“⁴².

Es erfolgte 1857 die Ausgliederung der erstinstanzlichen Rechtsprechung aus den Bezirksämtern mit Einrichtung selbständiger Amtsgerichte: „*In mehrjähriger Arbeit kommt unter Mitwirkung der zweiten Kammer und einstimmig von ihr angenommen die große Verwaltungsreform des liberalen Innenministers August Lamey (1816 bis 1896) zustande, das Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oktober 1863*“⁴³. Darauf ist nun genauer einzugehen.

42 Walter Grube, Vogteien, Ämter, Landkreise, S. 108.

43 Ebenda, S. 109.

1864–1924

In den Jahren 1863/1864 kam es zu einem erheblichen Reformschub. Großherzog Friedrich I. (reg. 1852–1907) war ein Glücksfall für Baden. Innenminister im sog. Reformkabinett ab 1860 war August Lamey, der führende Vertreter der badischen Liberalen. In der deutschen Gegnerschaft zwischen Preußen und Österreich stand er wie die badische Regierung und die Bevölkerung auf der Seite Österreichs⁴⁴. Lamey veranlasste eine Amnestie für die Revolutionäre von 1848/1849, führte weitgehend die Gewerbefreiheit samt Gleichstellung der Juden ein. Schließlich kam es zur Reform der inneren Verwaltung mit der Einführung einer kreiskommunalen Selbstverwaltung.

So wurde „mit Zustimmung *Unserer getreuen Stände*“ am 5. Oktober 1863 vom Großherzog Friedrich I. ein neues Gesetz „*Die Organisation der inneren Verwaltung betreffend*“ verordnet⁴⁵. Die dazugehörige Vollzugsverordnung folgte am 12. Juli 1864⁴⁶. Beides hat vor der Unterschrift des Großherzogs Lamey abgezeichnet.

Zum Ersten wurden die alten staatlichen Mittelbehörden, die bisherigen „Kreise“ mit ihren Kreisdirektorien, die ab 1832 auch Kreisregierungen hießen, abgeschafft. Dann wurden elf neue „Kreise“ als *Kommunalverbände* und Körperschaften des öffentlichen Rechts geschaffen⁴⁷. Mosbach wurde Sitz vom „XI. Kreis Mosbach“, in dem die Bezirksamter Adelsheim, Boxberg, Buchen, Eberbach, Mosbach, Tauberbischofsheim, Walldürn und Wertheim lagen.

Diese Kreise sind die Vorläufer des kreiskommunalen Teils der heutigen Landratsämter und betrieben in Selbstverwaltung vornehmlich die Leistungsverwaltung. Die Rechtsaufsicht über die neuen Kreise sowie die Rechts- und Fachaufsicht über die Bezirksamter übte nun das Innenministerium (IM) selbst aus. Dazu richtete das „IM“ in den Städten Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim Außenstellen ein. Der Außenstellenleiter war ein Ministerialrat mit dem Titel *Landeskommissär*. Da die Außenstellen nur der verlängerte Arm des Ministeriums waren, hatten sie, typisch badisch, äußerst wenig Personal. Das waren neben dem Landeskommissär, der dem Kollegium des Ministeriums angehörte, ein Sekretär, ein Registrator und ein Kanzleidiener. Die Landeskommissäre konnten „nach Gutfinden den Sitzungen der Kreisversammlungen, der Kreisausschüsse und der Bezirksräthe“ beiwohnen (§ 22).

44 Anders der Großherzog. Er war mit der preußischen Königstochter Luise verheiratet. Die Badener erinnerten sich an die brutale Niederschlagung der Badischen Revolution durch den „Kartätschen-Prinz“, später Kaiser Wilhelm I.; vgl. Manfred Waßner, *Kleine Geschichte Baden-Württembergs*, Stuttgart 2002, S. 127–128. Seine Tochter Luise wirkte sozial, gründete den „Badischen Frauenverein“; daraus entwickelte sich das Rote Kreuz. Das badische Herrscherpaar war beim Volk sehr beliebt.

45 Großherzoglich Badisches Regierungsblatt vom 24.10.1863, S. 399 ff. Digitaler Zugang auf der Website der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe: <https://digital.blb-karlsruhe.de/blbihd/periodical/pageview/766790> (Letzter Zugriff 22.04.2022).

46 Großherzoglich Badisches Regierungsblatt vom 24.10.1863: <https://digital.blb-karlsruhe.de/blbihd/periodical/pageview/767349> (Letzter Zugriff 22.04.2022).

47 Es verwirrt etwas, dass die bisherigen staatlichen Mittelbehörden „Kreise“ hießen und nun die neuen selbstverwalteten Kommunalverbände ebenso genannt wurden.



Abb. 4: Bezirksräte des Bezirksamtes Eberbach im Jahre 1902. Die Vornamen sind oft nicht überliefert. 1. Reihe v.l. (sitzend): Haas (Schollbrunn), Heuss (Eberbach), Zimmermann (Michelbach), Bezirksamtmann Anton Josef Beck (Eberbach), Knecht (Eberbach), Sigmund (Eberbach), Haas Senior (Waldkatzenbach), Haas Junior (Waldkatzenbach). 2. Reihe v.l.: Amtsdieners Basler (Eberbach), Steck (Mülben), Hess (Schönbrunn), Backfisch (Eberbach), Philipp Zimmermann (Pleutersbach), Ihrig (Schollbrunn), Platt (Eberbach), Backfisch (Oberdielbach), Theodor Neumayer (Eberbach), Heisner (Weisbach), Schölch (Waldkatzenbach), Großkopf (Schwarzach), Diemer (Schollbrunn). 3. Reihe v.l.: Frey (Eberbach), Rechtspraktikant Hampe, Amtsrevident Schorsch, Schmitt (?), Amtsaktuar Veith (Neckargerach), Conrath (Eberbach), Vilgis (Neunkirchen), Reinmuth (Schwanheim), Bohrmann (Eberbach)
 Vorlage: Stadtarchiv Eberbach, Fotosammlung Nr. 5081

Misstände konnten so schnell erkannt werden. Ein Stimmrecht hatten sie dabei aber nicht.

Die *Bezirksamter* blieben daneben wie bisher bestehen. Der leitende Beamte hieß **Bezirksamtmann**. Die Bezirksamter bekamen **Bezirksräte**, die der obrigkeitlichen Hoheitsverwaltung mehr Volksnähe und Kontrolle von unten verschaffen sollten. So heißt es in § 2: „Den Bezirksamtern steht zur Mitwirkung bei der Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten und zur Unterstützung bei der sonstigen staatlichen Verwaltung ein Bezirksrath zur Seite, in welchen 6 bis 9 durch Kenntnisse, Tüchtigkeit und Gemeinsinn ausgezeichnete Bewohner des Amtsbezirks berufen werden“. Die Bezirksräte werden von der Kreisversammlung vorgeschlagen und vom Innenministerium ernannt.

Dabei ist die **Kreisversammlung** als Volksvertretung des *kommunalen Kreises* mit einem heutigen Gemeinderat oder Kreistag vergleichbar⁴⁸. Die Kreisver-

⁴⁸ Allerdings werden die Abgeordneten der Kreisversammlung durch Wahlmänner in geheimer Wahl gewählt. Wegen weiterer Besonderheit (Vertreter der Gemeinden, Großgrundbesitzer u.ä.), siehe §§ 27ff. VollzugsVO.

sammlung hat für die Bezirksräte im Bezirksamt „*durch freie Wahl*“ eine Liste aufzustellen, welche dreimal so viel Namen enthält, als Mitglieder des Bezirksrates ernannt werden sollen: „*Aus dieser Liste ernennt das Ministerium des Innern je für 2 Jahre die Mitglieder des Bezirksrathes und, wenn ein Mitglied wegfällt, den Ersatzmann*“. Die Bezirksräte hatten somit eine erhebliche demokratische Legitimation. Die Bezirksräte und die Abgeordneten der Kreisversammlung arbeiteten ehrenamtlich mit Aufwandsentschädigung. Letztere sind mit den heutigen Kreisräten vergleichbar. Bezirksräte gibt es nicht mehr. „*Bezirkspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, kann der Bezirksbeamte nur unter Zustimmung des Bezirksraths gültig erlassen, ebenso polizeiliche Ordnungen über Benützung des Wassers, über Feuerlöschanstalten und Bausachen*“. Das Satzungsrecht war an die Zustimmung des Bezirksrats gebunden. Der Bezirksbeamte entspricht dem Hauptverwaltungsbeamten [Landrat].

In § 8 des Gesetzes wird sogar eine Brücke von der polizeistaatlichen „*allgemeinen Wohlfahrt*“ zur „*körperschaftlichen Selbstordnung*“ geschlagen: „*Zur Berathung kann der Bezirksrath beigezogen werden: bei allen das Interesse des Bezirks berührenden allgemeinen Maaßregeln, insbesondere zur Förderung der Gewerbe, des Handels, der Land- und Forstwirthschaft und Viehzucht, sowie zur Abwendung von Theuerung und Mangel*“. Der Bezirksrat tagte i. d. R. monatlich.

Darüber hinaus wurde in Baden die erste *Verwaltungsgerichtsbarkeit* Deutschlands eingerichtet. Denn die Bezirksräte entscheiden unter Vorsitz des Bezirksbeamten in erster Instanz über Streitigkeiten des öffentlichen Rechts⁴⁹. In letzter Instanz entscheidet schon ab 1864 der „*VGH*“ (Verwaltungsgerichtshof), der in Süddeutschland bis heute so heißt, im Gegensatz zu den norddeutschen Oberverwaltungsgerichten. Die Zuständigkeiten des „*VGH*“ regeln im Einzelnen die §§ 15ff. des Organisations-Gesetzes, das Verfahren dazu die Vollzugsverordnung.

Da unser Thema das Bezirksamt Eberbach ist, soll hier nur kurz auf die äußerst reizvolle und segensreiche Tätigkeit der *kreiskommunalen Selbstverwaltung* eingegangen werden (§§ 24 ff.):

„*Die Kreise bilden körperschaftliche Verbände. Sie besorgen ihre Angelegenheiten selbstständig, vorbehaltlich der gesetzlichen Aufsichtsrechte des Staats; sie können Vermögen erwerben und besitzen, und zur Bestreitung ihrer gesetzlichen Ausgaben Beiträge auf die Kreisgemeinden und Gemarkungen umlegen. Gegenstände ihrer Beschlußfassung sind alle Einrichtungen und Anstalten, welche die Entwicklung, Pflege und Förderung der Interessen des ganzen Kreises betreffen*“.

So ist es bis heute. In Kreisen können noch für einzelne Aufgaben Bezirksverbände gegründet werden (z.B. Bezirkssparkassen).

⁴⁹ „In der Sache usw. entscheidet der „Bezirksrath“ zu N [Ort] als Verwaltungsgericht“ (§ 72 Vollzugsverordnung). Zur Tätigkeit der Bezirksräte: Karl August Kopp. Der Bezirksrath. Dessen Ernennung, Amtsthätigkeit, Befugnisse und Pflichten, Mannheim / Straßburg 1878.

Inbesondere fasst die Kreisversammlung gem. § 41 Beschlüsse:

- 1.) Über die Anlegung, Richtung und Unterhaltung neuer Straßen oder Übernahme bereits vorhandener Straßen auf Kosten des Kreisverbandes,
- 2.) Ebenso über Anlegung und Unterhaltung von Brücken und Kanälen,
- 3.) Über die Errichtung von Sparkassen, von Kreisschulanstalten, von Werkhäusern, Waisenhäusern, Armenhäusern, Krankenhäusern, Rettungsanstalten,
- 4.) Über sonstige gemeinschaftliche Anordnungen zur Fürsorge für die Armen,
- 5.) Darüber, ob und welche bisherige Gemeindelasten in Zukunft ganz oder teilweise von den Kreisverbänden übernommen werden sollen,
- 6.) Über die Aufnahme von Anleihen auf Rechnung des Kreisverbandes,
- 7.) Über die Kreisausgaben und Einnahmen, beziehungsweise über die zur Deckung der Ausgaben des Kreisverbandes aus die einzelnen Gemeinden zu machenden Umlagen, und über die Vorausbeiträge besonders beteiligter Gemeinden nach den von dem Kreisausschuss aufzustellenden Entwürfen des Voranschlags.

Wir sehen, Schwerpunkt sind Aufgaben der Leistungsverwaltung. Die Kreisversammlung kann sich auch mit Bitten und Beschwerden an die Staatsregierung oder die Ständeversammlung (Landtag) wenden (§ 44). Die Kreisversammlung wird vom Kreishauptmann, einem Staatsbeamten, geleitet. Dieser hat aber kein Stimmrecht. Er kann jedoch nach jedem Wortbeitrag das Wort ergreifen. Das entspricht der Stellung heutiger Landräte im Kreistag, wenn sie, wie in Baden-Württemberg, nicht vom Volk, sondern vom Kreistag gewählt sind.

Wichtigster und kostenträchtigster Teil der Kreisaufgaben sind bis heute die sozialen Hilfen und die Kreiskrankenhäuser. Die Kirchen und die Gemeinden sahen sich seit alters für die Fürsorge und Wohlfahrt der Armen verantwortlich. Da arme Gemeinden auch viele Bedürftige hatten, war die Verlagerung dieser Aufgabe nach oben sinnvoll und wirkte ausgleichend. Die Landesherren sahen sich ebenfalls zuständig und waren unterschiedlich erfolgreich⁵⁰.

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts setzte in Baden die Industrialisierung ein. Deutschland stieg bis zum Ersten Weltkrieg zu einer führenden Industrienation auf und überholte England. Die Folgen waren gewaltige Aufgaben im sozialen und wirtschaftlichen Bereich. Daher schuf Baden 1860 ein „Handelsministerium“. Schon 1825 war in Karlsruhe ein Polytechnikum als Höhere Technische Lehranstalt gegründet worden, das ab 1865 weitgehende Universitätsrechte erhielt. Die Gewerbeschulpflicht wurde 1872 eingeführt. Ziel war eine solche Schule in jedem Amtsbezirk⁵¹.

50 Ernst Ditton, Wohlfahrtspflege, Betätigungsformen und Leistungen der südwestdeutschen Landkreise und ihrer Vorläufer auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege (Kapitel II), in: Grube, Walter (Hg.), Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg, zweiter Band, Stuttgart 1975, S. 202 ff. Das Buch wurde vom Landkreistag Baden-Württemberg veröffentlicht.

51 Zum Ganzen gut und ausführlich: Wolfram Förster, Gewerbeförderung und technische Bildung im Großherzogtum Baden, in: Badische Heimat, Nr. 3 (1996), S. 467ff.

Hier standen die neuen Kreise ab 1864 teils freiwillig, teils durch die Übertragung von „Pflichtaufgaben“ an vorderster Front. Gut beschrieben hat dies der ehemalige Mosbacher Landrat Ernst Ditton in der zweibändigen Darstellung „Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg“⁵². Anlass war die Kreisreform von 1973, die vieles infrage stellte und für Rückbesinnung und Ausblick sorgte. Bis heute werden den Landkreisen durch Sozialgesetze vor allem des Bundes und durch die Rechtsprechung genaue Vorgaben im Sozialbereich gemacht. Vor den Landesverfassungsgerichten wird dann oft über das sog. „Konnexitätsprinzip“ gestritten. Das bedeutet, wenn der Bund oder das Land den Kommunen für Ausgaben gesetzliche Vorgaben machen, muss auch für deren Finanzierung gesorgt werden („*Wer bestellt, hat zu bezahlen*“). Der Streit um Staatszuschüsse für soziale Pflichtaufgaben begleitet die Entwicklung der kommunalen Sozialhilfen von Anfang an⁵³.

Eine letzte große Herausforderung für das Bezirksamt Eberbach gab es im Ersten Weltkrieg. Die Bezirksämter waren für die Einziehung, Rationierung und Verteilung der Lebensmittel zuständig. Auch im Kalten Krieg war der vollständige Umbau der Kreisverwaltung für den Verteidigungsfall vorgesehen. Jeder Bedienstete hatte eine Zweit-Verwendung im Rahmen der „ZMZ“ (Zivil-militärische Zusammenarbeit); was aber kaum geübt wurde.

Nach dem Ersten Weltkrieg war dann die allgemeine Not eine große Aufgabe für die kommunale Bezirksebene. Wichtige Bezirksverbände entstanden in der Weimarer Republik in Form von Wohnungs- und Bezirksfürsorgeverbänden. So wurden die Gemeinden eines Amtsbezirks zur Durchführung des Reichswohnungsgesetzes (1921) zu einem Bezirkswohnungsverband zusammengeschlossen. Der damalige soziale Wohnungsbau beeindruckt noch heute jeden, der mit einem Auge dafür durch die Stadtteile geht (z.B. von Heidelberg).

Allerdings wurde, wie bereits erwähnt, das Bezirksamt Eberbach 1924 im Zuge der Sparmaßnahmen des badischen Staates in der Weimarer Republik aufgelöst und die Stadt Eberbach kam zum Amtsbezirk Heidelberg⁵⁴. Mit dieser Verwaltungsreform endet deshalb die vorliegende Untersuchung zur staatsrechtlichen Organisation des Eberbacher Bezirksamtes zwischen 1806 und 1924.

52 Herausgegeben vom Landkreistag Baden-Württemberg 1975.

53 Ebenfalls gut herausgearbeitet von Ernst Ditton: Wohlfahrtspflege, Betätigungsformen und Leistungen, S. 212ff. Vgl. auch: Eugen Frick, Finanzielle Grundlagen, S. 57ff und Werner Bertheau, Gesundheitswesen, I. Die Entwicklung des Krankenhauswesens, S. 239ff., alle in: Grube (Hg.), Vogteien, Ämter, Landkreise in Baden-Württemberg, zweiter Band, Stuttgart 1975.

54 Peter Zimmer hat im letztjährigen Geschichtsblatt ausführlich dargestellt, wie sich Eberbach nach 1924 gegen diesen Verlust an überörtlicher Bedeutung mit politischen und wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen wehrte, um seine Stellung als Mittelzentrum zu wahren, vgl. Zimmer, Als Eberbach 1924 sein Bezirksamt verlor, S. 124–144.